



Philosophische Fakultät II und Philosophische Fakultät III

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 22.04.2026 (Phil Fak II) und vom 22.04.2026 (Phil Fak III)

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studienfachs

§ 3 Zulassung zum Studienfach

§ 4 Aufbau des Studienfachs

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 6 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage:

Studienfachübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) sowie den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-

Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden.

§ 2 Ziele des Studienfachs

Durch das Studium sollen die Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen sowie sprachpraktische Kompetenzen erwerben, die für den Englischunterricht der Grundschule erforderlich sind. Dazu gehören Kenntnisse der englischen Sprache, Kenntnisse und Fähigkeiten zur Vermittlung von Sprache und Literatur für Schülerinnen und Schüler der Grundschule, Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beurteilung von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modellen und Konzepten des Fremdsprachenunterrichts in der Grundschule.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) In das Studienfach Englisch kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 RStPOLs verfügt und mindestens Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau „B2“ gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen kann.

(2) Die Sprachkenntnisse nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- a. durch Vorlage eines Abiturzeugnisses mit ausgewiesenem Sprachniveau „B2“ gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen; sofern das Sprachniveau nicht ausdrücklich ausgewiesen ist, gilt der Nachweis als erbracht, wenn aus dem Abiturzeugnis hervorgeht, dass das Fach Englisch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note "gut" (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde oder
- b. durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests, und zwar im Einzelnen durch:
 - University of Cambridge ESOL Examinations: B2 First (früher FCE) mit Mindestnote C;
 - TOEFL: iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 72 bzw. einer Bewertung von 4;
 - International English Language Testing System (IELTS) **General** oder **Academic** (auch online) mit einer Mindestnote von 5,5;
 - TELC [The European Language Certificates]: Niveau B2;
 - Pearson: PTE Academic mit einer Mindestnote von 59;
 - UNlcert II;
 - TOEIC: mit einer Mindestnote in Listening und Reading von 785, Speaking von 160 und Writing von 150 (Es müssen alle 4 Module, ggf. als Doppelmodul absolviert, vorliegen).

(3) Sprachkenntnisse müssen nicht nach Absatz 2 nachgewiesen werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber nachweislich mindestens zwei Semester erfolgreich einen englischsprachigen Studiengang studiert hat oder muttersprachliche Englischkenntnisse vorliegen; als muttersprachlich i.S.d. Fachspezifischen Bestimmungen gelten durch Schul- oder Hochschulabschluss belegte Englischkenntnisse in einem englischsprachigen Land, wenn der Unterricht dort in englischer Sprache durchgeführt wurde.

§ 4

Aufbau des Studienfachs

Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der „Studienfachübersicht“ (Anlage zu dieser Ordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen/Moduleilleistungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module examensrelevant (Anteil an der Abschlussnote) gemäß § 29 RStPOLS sind.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesung (V) bietet zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermittelt Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übung (Ü) dient der Festigung und Anwendung von Kenntnissen aus Vorlesungen;
- c. Seminar (S) dient der gezielten Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und schließt die Studierenden in die Seminargestaltung mit ein;
- d. Schulpraktische Übungen (SPÜ): Kennen lernen der Unterrichtspraxis und künftigen Berufsrolle in Beobachtung, eigenem Versuch und deren Reflexion;
- e. Schulpraktika (SP): Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungsinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung.

§ 6

Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

(1) In der Studienfachübersicht (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs Englisch sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Moduleilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
- b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 5.000 Textzeichen (2 Seiten);
- c. Power Point Präsentation: 20-30minütige Demonstration und Erläuterung einer fachspezifischen Fragestellung;
- d. Posterpräsentation: Illustration eines Forschungsgegenstandes unter Einbeziehung visueller/digitaler Medien;
- e. Themenorientierter Vortrag (Topic Oriented Talk TOT): Mündliche Präsentation einer fachspezifischen Fragestellung auf der Basis eines Thesepapiers von 10-20 Minuten Dauer;
- f. Sitzungsführung (Leading the Class LC): Planung, Vorbereitung und Erarbeitung eines Themas unter didaktisch reflektierter Einbeziehung der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer;
- g. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung oder Arbeitsgruppen- bzw. Projektsitzung von maximal 5,000 Textzeichen (2 Seiten) Länge;

- h. Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einem vorgegebenen Thema, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
- i. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
- j. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts von maximal 7.500 Textzeichen (3 Seiten) Länge;
- k. Resümee aus Lektüre der Leseliste: inhaltlich zusammenfassende und themenbezogene Schlussfolgerung von lehrveranstaltungsbezogen ausgewählten Texten der Leseliste von maximal 7.500 Textzeichen (3 Seiten) Länge;
- l. Thesen zur Leseliste: Erarbeitung prospektiver Forschungsfragen zu lehrveranstaltungsbezogen ausgewählten Texten der Leseliste von maximal 7.500 Textzeichen (3 Seiten) Länge;
- m. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. in Form von mündlichen Präsentationen und schriftlichen Übungsaufgaben;
- n. Unterrichtssimulation in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen;
- o. Verfassen von Texten (Writing Assignments WA): Erstellung verschiedener Textsorten zu themenspezifischen Vorgaben von maximal 5.000 Textzeichen (2 Seiten) Länge;

(3) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten; mündliche Prüfungen examensrelevanter Module haben eine Dauer von 30 Minuten;
- b. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 40.000 bis 50.000 Textzeichen;
- c. Klausur: Eine schriftliche Prüfung über eine Dauer von 45 bis 120 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- d. Kumulative Klausur: Eine kumulative Klausur besteht aus maximal 5 Einzeltests, die über den Verlauf einer Lehrveranstaltung hinweg abgelegt werden. Die Einzeltests bilden gemeinsam eine einheitliche Prüfungsleistung und decken in ihrer Summe den Stoffumfang und den Bearbeitungsumfang einer regulären Klausur ab. Die in den Einzeltests erzielten Punkte werden addiert und ergeben zusammen die Gesamtpunktzahl der kumulativen Klausur. Ein Nichtbestehen oder Nichtantreten einzelner Einzeltests führt nicht automatisch zum Nichtbestehen der gesamten kumulativen Klausur, sofern anhand der Gesamtpunktzahl die Bestehensgrenze von mindestens 50% der in Summe erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht wird. Alle Einzeltests können in den regulären Wiederholungszeiträumen wiederholt werden;
- e. Portfolio: Dokumentation und Reflexion der eigenen, individuellen Lernfortschritte und Wissensbestände in Bezug auf die behandelten Inhalte; Portfolios können elektronisch erstellt werden (in der Regel 20.000-30.000 Zeichen).

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen wurden beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 22.04.2026 sowie vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 22.04.2026; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.05.2026.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und werden im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 3) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2027 in Kraft.

(3) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(4) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.

(5) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und dieser Fachspezifischen Bestimmungen bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPrVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2008 (ABl. 2008, Nr. 8, S. 48) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.04.2015 (ABl. 2015, Nr. 5, S. 34) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.04.2008 (ABl. 2008, Nr. 8, S. 48) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Englisch im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.04.2015 (ABl. 2015, Nr. 5, S. 34) treten zum 01.10.2034 außer Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Studienfachübersicht

Übersicht über das Studienfach Englisch Lehramt an Grundschulen und das Studienfach Englisch (Grundschule) im Studiengang Lehramt an Förderschulen (35 Leistungspunkte)

Modul-ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modulvor- leistung	Modul- leistung bzw. Modulteil- leistungen	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule									
SGD.08921	Fachdidaktik Englisch 1: Einführung in die Didaktik des frühen Fremdsprachen- unterrichts	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Portfo- lio	nein	2.
ANG.06148	Sprachpraxis I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	ja	1. oder 2.
ANG.06149	Sprachpraxis II	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	3. und 4.
SGD.08922	Fachdidaktik Englisch 3: Themen- und aufgabenori- entierete Gestaltung von Lehr- und Lernumgebungen	Ja	4	5	ja	Nein	Hausarbeit	ja	6.
SGD.08923	Fachdidaktik Englisch 2: Ziele und Methoden des Englischunterrichts in der Grundschule	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	5.
Wahlpflichtmodule									
Basismodule (zwei der drei Basismodule müssen gewählt werden)									
ANG.06103	Basismodul: Kulturwissen- schaft (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder kumu- lative Klau- sur	nein	3.

ANG.06095	Basismodul: Literaturwissenschaft (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	nein	3.
ANG.06101	Basismodul: Sprachwissenschaft (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	nein	3.